

Bundestierärztekammer • Französische Straße 53 • 10117 Berlin

Herrn
Prof. Dr. Dr. Markus Schick
Staatssekretär des
Bundesministeriums für
Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
Wilhelmstraße 54
11055 Berlin

Vorab per E-Mail: poststelle@bmleh.bund.de

Der Präsident

Französische Straße 53
10117 Berlin
Tel.: 0 30 / 2 01 43 38-0
Fax: 0 30 / 2 01 43 38-88
E-Mail: geschaeftsstelle@btkberlin.de
Internet: www.bundestieraerztekammer.de

nachrichtlich

[REDACTED] (BMLEH)
[REDACTED] (BMLEH)
[REDACTED] (BMLEH)

Az. A3/A31/2025
07.08.2025

GOT-Evaluierung: Hausbesuchsgebühr

Sehr geehrter Herr Prof. Schick,

da die Evaluierung der GOT im kommenden Jahr durchgeführt wird und uns bekannt ist das das Thema Hausbesuchsgebühr regelmäßig wieder aufkommt, hat sich der Gebührenausschuss der BTK zu dieser Thematik noch einmal beraten. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass es zur Deeskalation beitragen könnte bei der Hausbesuchsgebühr ein Entgegenkommen zu zeigen, da diese Position ständig in der Diskussion ist.

BTK und bpt empfehlen, die GOT so umzuformulieren, dass die Hausbesuchsgebühr anteilig berechnet werden könnte. Ein gänzlicher Verzicht auf diese Position wird abgelehnt. Das eine anteilige Berechnung nach der derzeitigen Rechtslage nicht möglich ist, wurde auch von ihrem Haus in einem Gespräch bestätigt. Der Kompromiss, das Positionspapier zur Hausbesuchsgebühr, in dem auch die Argumente ihres Hauses mit aufgenommen wurden, hat leider auch nicht zur Befriedung beigetragen.

Wir schlagen vor, dass die Hausbesuchsgebühr pro Stall/Stopp gelten sollten. Sobald der Tierarzt weiterfährt, z.B. zum nächsten Betrieb, sollte sie erneut anfallen. Ausschlaggebend wäre demnach die **anteilige Berechnung je Anfahrtsort**. Die Ergänzung der GOT um die Formulierung „ggf. anteilig“, um alle Möglichkeiten offen zu lassen und weniger Angriffsfläche zu bieten, wird von BTK und bpt klar bevorzugt.

Wie dies gesetzlich umzusetzen sei, sollte unseres Erachtens vom BMLEH überprüft werden, insb. ob die Gebühr dann nach vorne in den §§ Teil geschoben werden müsste oder ob beim Gebührenteil eine Verweisung auf Teilbarkeit analog § 10 GOT erfolgen muss.

Wir würden uns sehr freuen, wenn dieses für alle Beteiligten leidige Thema dann nach der Evaluierung gelöst ist.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Holger Vogel
Präsident (BTK)



Dr. Siegfried Moder
Präsident (bpt)